

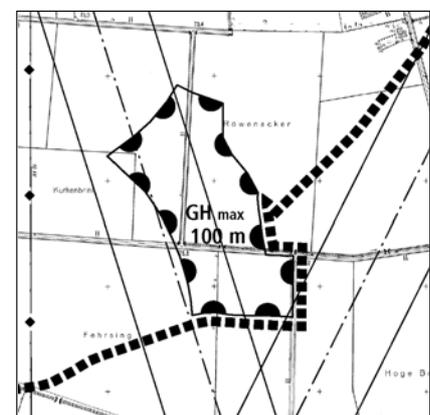
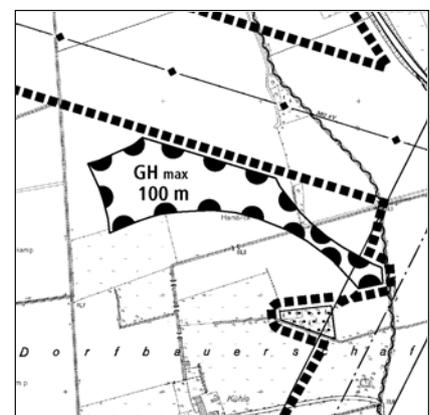
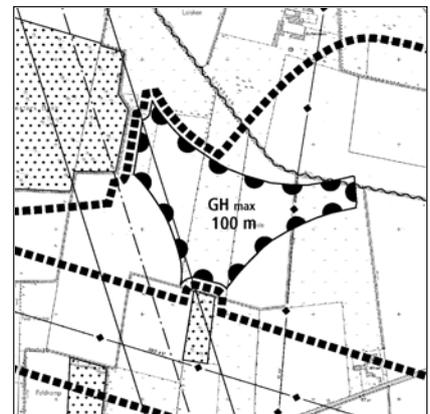
Stadt Drensteinfurt

31. Änderung des FNP

»Windenergie«

Erläuterungsbericht

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER

**Bearbeitet im
Auftrag der
Stadt Drensteinfurt**

Friedrich Wolters
Leonore Wolters-Krebs
Michael Ahn

Mitarbeiterin: Christiane Weltzel

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon: (02541) 9408-0
Telefax: (02541) 6088
e-mail: info@wolterspartner.de

Coesfeld, im Februar 2005

Fassung für die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Hinweis:

Gemäß den Überleitungsvorschriften in § 233 i.V.m. § 244 BauGB (Neufassung vom 23. September 2004) wird dieses Planverfahren nach dem Baugesetzbuch in der alten Fassung (a.F.) vor dem 23. September 2004 durchgeführt. Alle Bezüge zum BauGB, auch auf der Planzeichnung, beziehen sich auf den Rechtsstand vor der EAG-Bau-Novelle.

I. Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung **Inhaltsverzeichnis**

1.	Vorbemerkung: Ziel der Planänderung	4
2.	Hinweis zur Plandarstellung	7
3.	Erläuterungen zur 31. FNP-Änderung	7

II. Gutachten zur Ermittlung von Konzentrationszonen

1.	Allgemeine Grundlagen	12
1.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	12
1.2	Kommunale Bauleitplanung	12
2.	Flächenhafte Untersuchung der räumlichen Belange	13
2.1	Raumbezogene Empfindlichkeitsanalyse	13
2.2	Regionaler Kontext	20
2.3	Ergebnisse der Untersuchung	21

I. Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung

1. Vorbemerkung: Ziel der Planänderung

Die Förderung der Windenergienutzung als regenerative Energiequelle ist ein gesetzlich fixiertes Ziel. Sie ist bereits seit 1994 gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB a.F. (Baugesetzbuch alte Fassung vor dem 24. Juni 2004) privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB a.F. sind die Belange des Umweltschutzes auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigen.

Die Stadt Drensteinfurt hat bereits 1998 mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Möglichkeit gebrauch gemacht, diese allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Absatz 3, Satz 3 BauGB a.F. durch eine Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“ zu konkretisieren, d.h., Windkraftanlagen nur an bestimmten Stellen im Stadtgebiet zuzulassen.

Im allgemeinen – so auch im entsprechenden gemeinsamen Ministerialerlass in NRW* – wird davon ausgegangen, dass es zur Schonung des Freiraumes um zum Erhalt des natürlichen Landschaftsbildes günstiger ist, die Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in sogenannten „Windparks“ zu konzentrieren. Unter „Windpark“ werden nahe beieinanderliegende Anlagen verstanden, die meist im Zusammenhang geplant und gegebenenfalls auch im Zusammenhang errichtet und betrieben werden.

Diese vom Gesetzgeber vorgesehene Einschränkung der allgemeinen Privilegierung wirkt sich deutlich auf die Möglichkeiten der Windenergienutzung im Stadtgebiet aus, da außerhalb der Konzentrationszonen nur noch Anlagen zugelassen werden können, die zum überwiegenden Teil der Eigenversorgung eines im Außenbereich privilegierter Betriebes dienen. Aufgrund dieser Ausschlusswirkung bezeichnet die Rechtsprechung einen Flächennutzungsplan mit derartig weitreichenden Inhalten auch als „qualifizierten“ Flächennutzungsplan.

* Vgl. Gem. RdErl. d. MSWKS, MUNLV, MWMEV u.d. Staatskanzlei vom 3.5.2002

Grundlage für die erste Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 20. FNP-Änderung waren die im Gebietsentwicklungsplan „Münsterland“ (GEP) dargestellten Eignungsbereiche für Windenergienutzung. Mit diesen Eignungsbereichen verfolgt die Bezirksplanungsbehörde ein ähnliches Ziel wie die Stadt Drensteinfurt: Durch Ausweisung von Eignungsbereichen sollen Windenergieanlagen nicht planlos im Münsterland verstreut aufgestellt werden, sondern sich an besonders geeigneten Bereichen konzentrieren. Die Darstellung im GEP wirkt jedoch nur auf sogenannte „raumbedeutsame“ Anlagen. Die Interpretation dieses Begriffes führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Auslegungsproblemen, so dass die Steuerungswirkung der GEP zumindest eingeschränkt ist.

In der 20. FNP-Änderung wurden zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP-Maßstab lediglich die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenden Eignungsbereiche WAF 15 (zwischen den Ortslagen Drensteinfurt und Walstedde gelegen) und WAF 16 (südöstlich Walstedde, nur randliche Betroffenheit des Stadtgebietes) näher untersucht, da man seinerzeit davon ausging, dass die zum GEP durchgeführte Grundlagen-Untersuchung eine gemeindliche flächendeckende Untersuchung, die nach der einschlägigen Rechtsprechung und nach Erlasslage zwingende Voraussetzung für die Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a.F. (Ausschlusswirkung durch Darstellung an anderer Stelle) ist, ersetzt. Aufgrund der beschriebenen Problematik hinsichtlich der Wirksamkeit der GEP-Darstellung (Stichwort „Raumbedeutsamkeit“) ist dies jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nutzt die Stadt Drensteinfurt die Möglichkeit, ihre wesentlichen Planungsziele im Hinblick auf die Nutzung des Stadtgebietes durch Windkraftanlagen ganz unabhängig von den Darstellungen des GEP durch eine eigene flächendeckende Untersuchung abzusichern. Diese in Kapitel II wiedergegebenen Untersuchung hat das gesamte Stadtgebiet auf die Möglichkeiten einer konfliktfreien Nutzung durch Windenergie überprüft. Gleichzeitig wurden die Abgrenzungen der bereits im FNP ent-

haltenen Konzentrationszonen überdacht. Darüber hinaus nutzt die Stadt Drensteinfurt die gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO gegebene Möglichkeit, die maximale Gesamthöhe der Windkraftanlagen zu bestimmen.

Bezugsgröße für eine Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist das gesamte Gemeindegebiet. Die Anlage von Windparks ist daher in dem gesamtgemeindlichen Kontext (Orts- und Landschaftsbild) zu stellen. Darüber hinaus sind auch grenzüberschreitende, regionalplanerische Kriterien zu beachten, die bereits Grundlage der Darstellung von Eignungsbereichen im GEP waren. Die Konzentration von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt richtet sich daher nicht nur nach lokalen, kleinräumigen Gegebenheiten (keine konkurrierenden Nutzungen, ausreichend Wind) und einer gewissen Mindestgröße, um wenigstens drei oder mehr Anlagen unterzubringen, sondern nach der Zuordnung dieser Konzentrationszone zu den gesamtgemeindlich und regional bedeutsamen Orts- und Landschaftsstrukturen (vgl. auch Leitsatz 4 des BVerwG-Urteil vom 17.12.2002: „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB –hier Windkraftanlagen– eigenen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.“)

2. Hinweise zur Plandarstellung

Aus Gründen der Kostenersparnis erfolgt die 31. FNP-Änderung in einem „Deckblattverfahren“, d.h., der Änderungsplan zeigt lediglich die vorgesehene Konzentrationszone und die darin enthaltenen sonstigen Darstellungen des zur Zeit gültigen Flächennutzungsplanes auf einem gesonderten Blatt. Unabhängig von der Darstellung der Konzentrationszone ist zu beachten, dass ausserhalb dieser Zone im gesamten Gemeindegebiet die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB a.F. gilt. Dies ist zwar mit keiner zeichnerischen Änderung des Planes verbunden, hat jedoch weitreichende inhaltliche Folgen für potentielle Windanlagenbetreiber. Dieser Tatbestand ist durch einen deutlichen textlichen Hinweis auf der Planzeichnung vermerkt.

Die der Plandarstellung zugrunde liegende flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes durch das Zusammentragen von Ausschlusskriterien ist Basis der gewählten Darstellung. Sie kann bei der Stadt Drensteinfurt eingesehen werden.

3. Erläuterung zu 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

– Änderungsverfahren / Änderungsinhalt

Der Planungsausschuss der Stadt Drensteinfurt hat beschlossen, den zur Zeit gültigen Flächennutzungsplan gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches zu ändern, um das unter I.1 genannte Ziel der Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen zu vertiefen. Die seit der 20. FNP Änderung im FNP enthaltenen Konzentrationszonen sollen vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung und wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden. Die im FNP derzeit noch enthaltenen „beschränkten Eignungsbereiche“ wurden ebenfalls überprüft und sollen aufgrund fehlender tatsächlicher Eignung entfallen. Darüber hinaus sollen die maximalen Anlagenhöhen entsprechend der bereits errichteten drei Windkraftanlagen vereinheitlicht werden (Gesamthöhe 100 m).

Zur Ermittlung der Konzentrationszonen wurde das unter II. wiedergegebene Gutachten erarbeitet. Außerhalb des Eignungsbereiches WAF 15 des GEP Münsterland wurden keine im regionalen Gesamtkontext geeigneten Konzentrationsflächen ermittelt. Innerhalb des Eignungsbereiches WAF 15 haben sich ebenfalls keine nennenswerten neuen Flächenabgrenzungen ergeben. Die kleine Teilfläche des Eignungsbereiches WAF 16, die Drensteinfurter Stadtgebiet berührt, ist in der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nach wie vor als nicht geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen einzuschätzen.

Innerhalb des Eignungsbereiches wurden drei Flächen (Nord, Ost und Süd) als Konzentrationszone in den FNP der Stadt Drensteinfurt übernommen. Die Teilfläche Nord liegt im An- und Ablugsektor eines sich südwestlich anschließenden Ultraleichtflieger-Landesplatzes (UL-Lan-

desplatzes). Es ist jedoch nach den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen davon auszugehen, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m nicht überschreiten, nicht in Konflikt mit dem Flugbetrieb geraten. Zwischen dem Landeplatz und der Konzentrationszone befindet sich überdies in über 60 m Höhe einer Hochspannungsleitung. Dies unterstützt die vorgenannte Einschätzung, dass Anlagen mit beschränkter Höhe keinen Nutzungskonflikt auslösen, zudem diese Konzentrationszone bereits seit 1998 im FNP enthalten ist und seitens der Luftfahrtbehörde keine Bedenken geäußert wurden.

Der Teilbereich Nord umfaßt 9,3 ha.

Der Teilbereich Ost ist verhältnismäßig konfliktarm und war ebenfalls Bestandteil des bisher gültigen FNP. Auch diese Zone wird schon aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten. Die Lage innerhalb der 2000-Meter-Hindernisfreifläche des UL-Landesplatzes stellt kein grundsätzliches Planungshindernis dar, allerdings ist bei Errichtung von Windkraftanlagen die Luftaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Der Teilbereich Ost umfaßt 5,7 ha.

Im Teilbereich Süd wurden bereits drei Windkraftanlagen mit jeweils 100 m Gesamthöhe errichtet. Da die Standorte von zwei Anlagen geringfügig außerhalb der bisherigen Konzentrationszone liegen wird die aktuelle Abgrenzung an den baulichen Bestand angepaßt. Der Teilbereich Süd umfaßt 7,8 ha.

– Höhenbegrenzung

In Abwägung des ästhetischen und technischen Nutzungskonfliktes zwischen Windkraftanlagen, dem Landschaftsbild und anderen, in der dritten Dimension stattfindenden Nutzungen auf der einen Seite (hier insbesondere die Ultraleicht-Anflugzone) und der optimalen Ausnutzung der Windenergie auf der anderen Seite wurde eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen (100 m Gesamthöhe über Grund) in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Darüber hinaus wurden weitere gestalterische Spezifizierungen als textliche Hinweise formuliert, um eine möglichst große Einheitlichkeit inner-

halb des Windparks zu erzielen. Die Höhenbegrenzung von 100 m orientiert sich daran, was ausweislich der bereits errichteten Anlagen als marktübliche Höhe gelten kann.

Die unzweifelhaft vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine weithin sichtbare technische Überformung wird durch die Darstellung der Konzentrationszonen an sich gemindert. Die Begrenzung der Höhe trägt zu einer weiteren Verlässlichkeit für die Wohnnachbarn und andere Planungsträger (z.B. Mobilfunk) bei.

Aufgrund der Nähe zu den Ortslagen Drensteinfurt und Walstedde ist eine Höhenbeschränkung unabhängig von den bereits vorprägenden Anlagen in jedem Fall sinnvoll, da ansonsten zu befürchten ist, dass die Maßstäblichkeit des heutigen Orts- und Landschaftsbildes so überprägt wird, dass zwischen den Orten Landmarken gesetzt werden, hinter denen die Siedlungsgebilde deutlich zurücktreten. Angesichts der weiten Ebenheit der betroffenen Flächen ist die Fernwirkung von hohen Baukörpern enorm, zudem Anlagen über 100 m aus Gründen der Flugsicherheit noch mit unruhigen Blinkleuchten zu versehen wären und daher auch in den Dämmerungsstunden eine überwiegenden gestalterische Dominanz übernehmen würden, die mit dem kleinstädtischen Charakter der Ortslagen und dem Landschaftsbild nicht vereinbar wäre.

– Ausschlusswirkung

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt werden die übrigen Freiräume von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB a.F. dienen. Es bleibt jedoch auch bei diesen Baukörpern zu prüfen, ob nicht wesentliche öffentliche Belange (fachgesetzliche Vorgaben, Orts- und Landschaftsbild etc.) entgegenstehen.

– Ausnahme-Regel-Verhältnis

Von der o.g. Ausschlusswirkung sind folgende Ausnahmen bei der

Neuerrichtung einer Windenergieanlage außerhalb einer Konzentrationszone möglich (§ 35 BauGB benutzt die Formulierung, dass öffentliche Belange „in der Regel“ entgegenstehen):

- an einem Standort, an dem bereits zulässigerweise eine gleichartige Anlage vorhanden war, oder
- im räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie zu einem nicht unbedeutenden Teil der eigenen Energieversorgung dient.

Unbeschadet von dieser Ausnahmeregelung sind die Auswirkungen einer Windkraftanlage auf den Landschaftsraum und die Nachbarschaft nach den fachgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

– Abschließender Hinweis

Aus der Darstellung „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan lässt sich kein Rechtsanspruch für Baugenehmigungen ableiten. Insbesondere erfordert das Emissionsverhalten einer zu errichtenden Anlage auch innerhalb der Konzentrationszone den Immissionsschutznachweis (insbesondere Lärm und Schattenwurf, Eiswurf).

Gleiches gilt für die notwendigen Abstände zu Straßen, Waldgebieten, Richtfunktrassen, unterirdischen Leitungen (z.B. eine in der Nähe verlaufende Erdgashochdruckleitung der RWE) oder Hochspannungsleitungen. Hier ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle drei Teilbereiche der Konzentrationszonen im Einzugsbereich eines Ultraleichtflugzeug-Landplatzes liegen und daher die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen ebenfalls zu prüfen sind.

Darüber hinaus liegen die Konzentrationsflächen in Bereichen, in denen das Recht auf Abbau von Steinkohle bzw. von Kohlenwasserstoffen liegen. Aufgrund des mittlerweile abgeschlossenen Strontianit-Abbaus ist bereits heute mit Einwirkungen des Bergbaus zu rechnen, so dass ggf. Baugrunduntersuchungen Voraussetzung für die Nutzung eines Standortes für eine Windkraftanlage sind.

Die Teilfläche Nord und Ost liegen in der Nähe einer 380 kV-Freileitung. Hier ist der tatsächlich einzuhaltende Abstand mit dem Lei-

tungsträger unter Beachtung der technischen Details (Rotordurchmesser, Vorhandensein von schwingungsdämpfenden Maßnahmen) abzuklären.

Unabhängig von der Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB a.F. und der Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb des FNP und GEP ist für Windkraftanlagen die Frage der Eingriffsregelung gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz zu beantworten und ggf. nach Ausgleichsmöglichkeiten zu suchen.

Das Planblatt enthält in der Planzeichnung und unter der Überschrift „Textliche Darstellungen“ Angaben zur maximalen Gesamthöhe der in den Konzentrationszonen zu errichtenden Windkraftanlagen. Diese textlichen Ausführungen sind ebenso wie die Planzeichnung selbst Inhalt dieser FNP-Änderung.

Darüber hinaus wurden mehrere „Textliche Hinweise“ mit auf das Planblatt genommen, die sich vorrangig an potenzielle Investoren bzw. Anlagenbetreiber richten. Im Sinne eines reibungslosen Planungsablaufs wird empfohlen, diese Hinweise auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

II. Gutachten zur Ermittlung von Konzentrationszonen

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Ziel D II 2.4 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – LEP NRW – sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern, zu schaffen und dafür besonders geeignete Gebiete in den Gebietsentwicklungsplänen durch „Darstellung von Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier Windenergie“ zu konkretisieren.*

Dieses ist im GEP – Teilabschnitt Münsterland – für raumbedeutsame Anlagen erfolgt, und wurde 1998 vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) genehmigt**. Innerhalb des Stadtgebietes Drensteinfurt ist der Eignungsbereich WAF 15 dargestellt. Südöstlich der Ortslage Walstedde ragt ein kleiner Teil des Eignungsbereiche WAF 16 bis auf das Stadtgebiet Drensteinfurt.

1.2 Kommunale Bauleitplanung

Die planerische Steuerung der Windenergienutzung auf dem Stadtgebiet erfolgt durch eine positive Ermittlung geeigneter Flächen und deren Darstellung im Flächennutzungsplan. Dazu ist es erforderlich, dass die „Stadt eine Untersuchung der grundsätzlich geeigneten Bereiche des gesamten Stadtgebietes vornimmt und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet“.***

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits die im GEP enthaltenen Eignungsbereiche im Maßstab des FNP näher untersucht und auf dieser Basis drei Teilflächen als Konzentrationszone innerhalb des Eignungsbereiche WAF 15 abgegrenzt. Diese Untersuchung hat das gesamt Stadtgebiet noch einmal anhand einer Liste von Ausschlusskriterien auf mögliche Konflikte mit der konzentrierten Nutzung von Windkraft geprüft.

* Vgl. Gem. RdErl. d. MSWKS, MUNLV, MWMEV u.d. Staatskanzlei vom 3.5.2002

** Bezirksregierung Münster:
GEP für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland

*** Vgl. Gem. RdErl. d. MSWKS, MUNLV, MWMEV u.d. Staatskanzlei vom 3.5.2002

2. Flächenhafte Untersuchung der räumlichen Belange

Die erste Untersuchungsstufe richtet das Augenmerk auf großflächige Bereiche, in denen weder aufgrund der fachgesetzlichen Vorgaben, noch unter den Aspekten der gemeindlichen Zielsetzung zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung Gründe gegen die Errichtung eines Windparks sprechen.

2.1 Raumbezogene Empfindlichkeitsanalyse

Eine differenzierte Eignungsbetrachtung des gesamten Gemeindegebietes analysiert die raumbezogene Empfindlichkeit, also diejenigen Faktoren, die einer Nutzung durch Windenergie mehr oder weniger entgegenstehen („Raumwiderstandsanalyse“).

Hierzu werden Schutzgüter ermittelt, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftkraftanlagen beeinträchtigt werden.

Je nach Konfliktintensität der Schutzgüter ergeben sich Gebiete, in denen

- der Bau und Betrieb von WKA grundsätzlich nicht stattfinden kann (**Tabubereiche**, im Plan dunkelblau),
- unter bestimmten Voraussetzungen (Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorgaben, gegenseitige Rücksichtnahme) gegebenenfalls WKA errichtet werden können (**Restriktionsbereiche**, im Plan mittelblau),
- auf FNP-Ebene keine konkurrierenden Nutzungen erkennbar sind (**konfliktarme Bereiche**, im Plan hellblau).

Tabubereiche werden aufgrund von bauordnungsrechtlichen Vorgaben und durch Abstände zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse definiert. Quelle dieser Abstände sind neben der Bauordnung NRW verschiedene Fachgesetze (Landschaftsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, etc.), sowie Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen. Auch wesentliche regionalplanplanerische Entwicklungsziele erzeugen Tabubereiche (z.B. Bereich zum Schutz der Natur).

Restriktionsbereiche finden sich dort, wo sich die Konfliktintensität mit wachsender Entfernung zur vorgesehenen WKA verringert

oder durch andere Gründe der Betrieb einer Windenergieanlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden muss bzw. genauere Abstände erst im Einzelfall zu ermitteln sind (z.B. Vereinbarkeit bis zu einer bestimmten Anlagenhöhe).

Konfliktarme Bereiche weisen keine oder nur geringe Nutzungskonflikte zu anderen Raumansprüchen auf (z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen ohne sonstige Raumansprüche). In der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes und vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht abschließend bekannten Ansiedlungsvorhaben (sowohl nach Art, Standort und Zahl) ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Konkretisierung der Planung auch innerhalb der konfliktarmen Bereiche einzelne Vorhaben nicht genehmigungsfähig sind (z.B. durch zu geringe Abstände von Anlagen untereinander oder durch ungünstige Aggregation von Immissionen). Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung beispielsweise die tatsächlich realisierte Höhe von Windenergieanlagen und deren reale Immissionen nicht bekannt sind, können bauordnungsrechtliche Abstände z.B. zu Wohngebäuden oder zu Waldparzellen nicht dargestellt werden.

Nachfolgend werden die Abstandserfordernisse zu verschiedenen Schutzgütern erläutert, die weitgehend unabhängig von der Detailgestaltung von Windenergieanlagen sind:

• **Vorhandene und geplante Siedlungsflächen**

In räumlicher Nähe zu Wohn- und Mischgebieten sowie zu Gemeinbedarfseinrichtungen, Sonderbauflächen oder auch bestimmten Grünflächen (z.B. Friedhof) verursachen WKA besonders weitreichende negative Einflüsse vor allem durch Lärm und Schattenwurf. Auch für geplante Siedlungsflächen, die im Gebietsentwicklungsplan dargestellt sind, wird ein Schutzradius von 750 m gezogen, der die Priorität der dort vorgesehenen baulichen Entwicklung dokumentiert. Sowohl die Schattenwurfproblematik als auch die von Windkraftanlagen ausgehende optisch dominante Wirkung durch die immer größer werdenden Anlagen lassen diesen Abstand angemessen erscheinen.

Mit diesem Vorsorgeabstand kann angenommen werden, dass in den

angrenzenden Baugebieten die jeweiligen maßgeblichen Werte der TA-Lärm auch für Wohngebiete eingehalten werden (im Baugenehmigungsverfahren jeweils konkret nachzuweisen), die gestalterisch erdrückende Wirkung eines Windparks auf eine Siedlung gemindert wird und genügend Entwicklungsspielräume für Siedlungsflächen verbleiben.

Zu den Siedlungsbereichen gemäß GEP gehören nicht kleinere Siedlungssplitter, oder größere Bauernschaften. Diese Siedlungsnutzungen sind gesondert zu berücksichtigen und haben nach der Planungssystematik des bundesdeutschen Planungsrechts einen geringeren Schutzstatus hinsichtlich der Lärmgrenzwerte (anzunehmen ist die Baugebietskategorie Mischgebiet). Zu den Kleinsiedlungen und zusammenhängenden Bauernschaften wurde daher ein Schutzabstand von 500 m zugrunde gelegt.

Zu gewerblichen Bauflächen wird ein geringerer Schutzabstand als Tabu-Zone definiert. Hier erscheinen 500 m als angemessen, da nicht der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Vordergrund steht, sondern das Freihalten von Spielräumen für spätere Flächenentwicklungen.

- **Außenbereichsnutzungen**

- Wohnen

Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist zur Sicherstellung gesunder Wohnbedingungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ebenfalls ein Abstand einzuhalten, um allen potentiellen Immissionskonflikten vorzubeugen. Da hierzu keine allgemein verbindlichen Abstandsgrößen vorliegen, kennzeichnet ein Radius von 300 m im Sinne der Vorsorge einen Tabubereich, in dem Konflikte zwischen Windkraftanlagen und Anwohnern aufgrund der einschlägigen Erfahrungen und Meßergebnisse (beispielsweise des TÜV) mit großer Sicherheit zu erwarten sind. Die nicht seltene Konstellation, dass ein Grundstückseigentümer dicht neben seinem eigenen Wohnhaus eine Windkraftanlage errichten möchte, ändert nichts an der Einschätzung, dass dieser Bereich als Tabu zu bewerten ist. Auch wenn das Bundesimmissionsschutzgesetz nur drittschützenden Charakter hat, ist im Laufe

der langen Lebensdauer einer Windkraftanlage (20 bis 25 Jahre) nicht auszuschließen, dass Dritte durch die Immissionen negativ beeinträchtigt werden (Einliegerwohnungen, Hofnachfolger etc.).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die noch keine genauen Bauvorschriften zum Art und Maß der Nutzung macht, ist diese Pauschalierung die einzige Möglichkeit, planerische Vorsorge in Abwägung mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien zu treffen. Da nach dem Stand der Technik bei einer größeren Anzahl von Windkraftanlagen zu erwarten ist, dass die notwendigen Immissionsabstände je nach Anlagentyp und Stellung Immissionsabstände von über 300 m erfordern, wird als Restriktionsbereich ein weiterer Radius von 400 m um Wohngebäude im Außenbereich berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände dienen dem angemessenen Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich in Abwägung mit der nur im Außenbereich sinnvoll anzuordnenden Windenergienutzung. Sie dienen nicht dazu, möglichst große Bereiche für die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu sperren. Dieses Ziel ginge nicht konform mit der grundsätzlichen, bundesgesetzlich geregelten Privilegierung von Windkraftnutzung.

– technisch genutzte Flächen / unterirdische Leitungen

Zu technisch genutzten Flächen im Außenbereich, also beispielsweise zur Kläranlage, sind keine besonderen Abstände einzuhalten. Die Anlagen selbst sind allerdings als Tabu zu berücksichtigen.

Zu unterirdischen Leitungen sind technische Mindestabstände zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der Leitungstrassen und deren Wartung erforderlich. Das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Pipelines etc. kann durch die Versorgungsträger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch in das Planverfahren eingebracht werden.

– Flächen für die Luftverkehr

Ein südlich von Drensteinfurt liegender Ultraleichtflieger-Landeplatz ist gemäß § 6 LuftVG zu beurteilen. Demnach sind Hindernisfreiflächen und geschützte An- und Abflugsektoren gemäß des Merkblattes des DULV zu berücksichtigen. Die An- und Abflugsektoren werden

dabei ebenso wie die Hindernisfreiflächen im 2 km-Radius als Restriktion gewertet. Für diese Einschätzung spricht die Tatsache, dass innerhalb der Hindernisfreifläche bereits 3 Windkraftanlagen genehmigt bzw. errichtet wurden.

– Wald

Zu Waldbereichen beträgt der empfohlene Abstand aus forstlichen Gründen 35 m. Dieser Abstand schützt die zu errichtende Anlage vor Schäden durch umstürzende Bäume. Gemäß dem Windenergie-Erlass (Ziffer 4.2.4.4.4)* sind die 35 m von der Rotorblattspitze aus zu berücksichtigen. Da die Rotordurchmesser und Nabenhöhen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht bekannt sind, kann daher lediglich ein pauschaler Abstand von 35 m als Tabufläche dargestellt werden. Der genaue Abstand ist erst bei der konkreten Planung der Einzelstandorte zu ermitteln. Es ist im konkreten Ansiedlungsfall ggf. mit höheren Abständen zu rechnen, da die bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstände meist zu größeren Abstandserfordernissen führen. Die ökologischen Erfordernisse von Waldgebieten werden in der Funktionsanalyse (schraffierte Flächen im Plan) erfasst.

– Hochspannungsleitungen

10-kV-Freileitungen erfordern einen 15 m breiten Schutzstreifen rechts und links der Freileitungsachse. Leitungen ab 30kV erfordern einen Schutzabstand von 50 m. Ansonsten bemißt sich der Abstand zu Freileitungen gemäß den Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE als Dreifaches des Rotordurchmessers. Werden an den Leiterseilen schwingungsdämpfende Maßnahmen ergriffen, so reduziert sich der empfohlene Abstand auf den einfachen Rotordurchmesser. Leitungen unter 10-kV sind in der Planung nicht erfasst worden. Ein störungsfreier Betrieb ist auch hier sicherzustellen. Die Belange sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

* Vgl. Gem. RdErl. d. MSWKS, MUNLV, MWMEV u.d. Staatskanzlei vom 3.5.2002

– Richtfunktrassen

Richtfunktrassen sind aufgrund der im Münsterland üblichen großen Höhen lediglich als Restriktion zu werten. In jedem Fall darf aber kein Teil der Strecke unterbrochen sein. Über Abstände zur Vermeidung von Störungen kann erst im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden. Die Planung berücksichtigt hier einen Vorsorgeabstand von 100 m.

– Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Bahn

Zu Landes- und Kreisstraßen ist nach den Fachgesetzen außerorts für bauliche Anlagen ein Abstand von 40 m einzuhalten (Bereich mit Zustimmungserfordernis, wird als Tabu gewertet). Um außerdem das Restrisiko von Eisabwurf zu minimieren wird gemäß den Empfehlungen des Deutschen Windenergieinstitutes ein Abstand von 100 m als Restriktion vermerkt. Zu Bundesstraßen erhöht sich der Abstand auf 100 m als Tabu und 200 m als Restriktion. Auf diesen Abstand kann nur verzichtet werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass entsprechende technische Vorkehrungen gegen die Eisabwurfgefahr getroffen wurden.

Bahntrassen sind ebenfalls vor Eisabwurf von Windkraftanlagen zu schützen. Hier wird ein Tabu-Abstand von 100 m berücksichtigt.

– Bau- und Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Um die kulturhistorische Wirkung von Bau- oder Bodendenkmälern nicht durch technische Überformung oder Unmaßstäblichkeit zu schmälern, ist auch hier ein Abstand erforderlich. Aufgrund zahlreicher Unwägbarkeiten (Art des zu schützenden Objektes, Fernwirkung dieses Objektes, topographische Lage, Umgebungsnutzung etc.) kann ein Abstand auch hier nur vorsorglich pauschaliert werden. Er wird in Drensteinfurt mit 1.000 m dargestellt, da es sich überwiegend um freistehende Gräftenanlagen handelt. Diese Herren- bzw. Adelssitze sind durch die solitäre, burgähnliche Lage geradezu geprägt, so dass zum Erhalt dieser Siedlungskulturgüter – unabhängig von der formellen Unterschutzstellung – ein Tabuabstand von 1 km gerechtfertigt erscheint.

- **Naturräumliche Restriktionen**

- Naturschutzgebiete / Naturdenkmale / FFH-Gebiete

Gemäß Runderlass NW* sind zu Naturschutzgebieten (auch als „Bereich zum Schutz der Natur“ im GEP dargestellt), zu Feuchtgebieten nach der RAMSAR-Konvention, Vogelschutzgebieten (EG-Vogelschutzrichtlinie), Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie Biotopen gem. § 62 LG / § 20c BNatSchG mindestens 200 m Abstand einzuhalten (Tabubereich).

Gebiete zum Schutz bedrohter Vogelarten haben einen Schutzbereich von 500 m als Pufferzone. Insbesondere die nördlichen Waldgebiete fallen unter diese Schutzkriterien

Das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Brock“ an der Grenze zu Sendenhorst wurde bereits in der vergrößerten Fassung (Stand 12/2003) berücksichtigt.

Zu Naturdenkmälern wird ein Tabubereich von 50 m in die Planung eingestellt.

Als BSN (Bereich zum Schutz der Natur gemäß GEP) ist vor allem die Werseniederung hervorzuheben, die sich diagonal durch das Stadtgebiet zieht. Auch wenn hier nicht alle Bereiche unter Naturschutz gestellt sind, hat die GEP-Aussage (GEP ist Landschaftsrahmenplan) doch das langfristige Ziel, hier naturschutzwürdige Flächen zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel ist angesichts der langfristigen Wirkung einmal errichteter Windkraftanlagen (laut Hersteller 20 bis 25 Jahre Betriebsdauer) bereits jetzt zu beachten.

- Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete stellen nicht per se ein Tabu für Windkraftanlagen dar, sondern sind als Einschränkung (Restriktion) für eine derartige Nutzung einzustufen. Hier ist im Einzelfall die Intention der Landschaftsschutzverordnung auf Sensibilität gegenüber den Auswirkungen von Windkraftanlagen (z.B. besonders empfindliches Landschaftsbild) zu prüfen. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft des GEP werden wie Landschaftsschutzgebiete behandelt. Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind im übrigen gemäß Windenergieerlass nur möglich, wenn eine Befreiung durch den Ver-

ordnungsgeber erteilt wurde oder der Landschaftsschutz entsprechend aufgehoben wurde.

– Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Gewässer sind einschließlich eines Uferstreifens von mindestens 5 m naheliegenderweise Tabu für die Errichtung von Windkraftanlagen. Bei stehenden Gewässern erhöht sich der zu schützende Uferbereich auf 50 m. Der im Detail notwendige Abstand zu Gewässern bleibt der Baugenehmigung vorbehalten. Zur Vermeidung von Störungen des Hochwasserabflusses werden auch die Überschwemmungsgebiete als Tabuflächen gewertet.

2.2 Regionaler Kontext

Zur Sicherung der langfristigen Ortsentwicklung, zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung der sonstigen schützenswerten Interessen nutzt die Stadt Drensteinfurt ihre kommunale Planungshoheit und definiert Leitfunktionen für wesentliche Teile des Gemeindegebietes. Zwei wesentliche Funktionen wurden bei der Betrachtung der Ausschlusskriterien noch nicht erfaßt: regional bedeutsame Freihalteachsen, die ein (optisches) Zusammenwachsen verschiedener Konzentrationszonen auch außerhalb des Stadtgebietes verhindern sollen. Und regional bedeutsame avifaunistische Korridore, die weit über die Stadtgebietsgrenzen hinaus reichen.

• Regional bedeutsame Freihalteachsen

Ausgehend vom Eignungsbereich WAF 15 des GEP finden sich außerhalb des Stadtgebietes Drensteinfurt, jedoch in der Nähe zur Stadtgrenze, in allen vier Himmelsrichtungen weitere, z.T. großflächige Eignungsbereiche für die Windenergienutzung. Nördlich und südlich des Eignungsbereiches WAF 15 sind nach der Kartierung der Ausschlusskriterien noch Flächen vorhanden, die vergleichsweise konfliktarm sind. Diese Flächen eignen sich in der regionalen Gesamtschau jedoch dennoch nicht für Windkraftnutzung, da dann genau die Zwischenräume zwischen den GEP-Eignungsbereichen mit weiteren Konzentrationszonen aufgefüllt würden und somit eine flächen-

deckende Verteilung der Windenergienutzung erreicht wäre, die aber weder aus Sicht der Regionalplanung, noch aus Sicht der Stadt Drensteinfurt wünschenswert ist. Zu den Stadtgrenzen hin sind daher Korridore freizuhalten, die im regionalen Kontext für eine tatsächliche Konzentration von Windkraftnutzung sorgen. Im Untersuchungsplan sind die Wirkungszonen zwischen den Eignungsbereichen des GEP durch rote Pfeile angedeutet.

- **Avifaunistischer Korridor**

Nach Auskunft des ehrenamtlichen Naturschutzes gelten die Freiflächen zwischen der Ortslage Drensteinfurt und der nördlich der Stadtgebietsgrenze anschließenden Windkonzentrationszone der Stadt Sendenhorst als Rohrweihenbrutgebiet. Diese Rote-Liste-Art gilt als stark gefährdet und wäre durch eine weitere Windkraft-Konzentrationszone nicht zu halten. Die aufgrund administrativer Ausschlusskriterien ermittelten vergleichsweise konfliktarmen Flächen zwischen Drensteinfurt und Sendenhorst sind daher unter Einbeziehung dieser naturfachlichen Einschätzung ebenfalls konfliktträchtig, auch wenn der hier notwendige Vogelschutz sich noch nicht in Schutzgebieten niedergeschlagen hat. Darüber hinaus ist großräumig das Verhalten von Zugvögeln zu beachten, die sich an der Warseaue orientieren. Hier sieht der ehrenamtliche Naturschutz, vertreten durch den NABU (Kreisverband Warendorf) ebenfalls große Probleme, da die Fugschneise hier etwas 4 km breit ist und daher den Raum zwischen den bestehenden Eignungsbereichen WAF 15 und WAF 11 (Sendenhorst) benötigt. Im Untersuchungsplan ist dieser Avifaunistische Korridor durch eine türkisfarbene senkrechte Schraffur deutlich gemacht.

2.3 Ergebnisse der Untersuchung

Als Ergebnis der raumbezogenen Empfindlichkeitsanalyse kann festgestellt werden, dass sich im Stadtgebiet Drensteinfurt aufgrund der vorhandenen Siedlungs- und Naturraumstrukturen kaum größere konfliktarme Flächen finden, die sich für die Nutzung durch Windparks eignen würden. Dennoch verschließt sich die Stadt Drensteinfurt nicht dem bundesgesetzlichen Ziel der Förderung von Windkraft-

nutzung und stellt daher auch mit der 31. FNP-Änderung Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung dar.

Da in Drensteinfurt mit der 20. Änderung des FNP bereits Konzentrationszonen existierten und in der südlichen Teilfläche dieser Zonen bereits drei Anlagen genehmigt bzw. errichtet worden sind, macht es im Sinne der Rechtsicherheit Sinn, diese Zonen auch beizubehalten.

Die nördlichste Teilfläche liegt vollständig im An- und Abflugsektor des UL-Landesplatzes. Nach Auskunft des Landeplatzbetreibers und vor dem Hintergrund einer 60 m hohen Hochspannungsleitung zwischen Konzentrationszone und Landesplatz ist jedoch anzunehmen, dass Anlagen bis zu einer Höhe von 100 m den Flugbetrieb nicht behindern.

Die südlichste der drei Teilflächen ist heute bereits durch drei Anlagen weitgehend ausgenutzt. Hier ist eine geringfügige Korrektur der Abgrenzung der Konzentrationszone zu empfehlen, da sich zwei Anlagen knapp außerhalb der Zone befinden. Im Zuge eines später einmal anstehenden Repowering von Windkraftanlagen ist es daher ratsam, die bestehenden Anlagen mit in die Zone zu übernehmen.

Erarbeitet im Auftrag der Stadt Drensteinfurt

Coesfeld, den 24. Februar 2005

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner